

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kinderhilfe Nepal Niederspier“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Niederspier.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist finanzielle Unterstützung von sozialen Hilfsprojekten in Nepal.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Übernahme von Patenschaften für nepalesische Kinder;

Förderung der Schul- und Berufsausbildung für nepalesische Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütungen und auch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Jedes Mitglied des Vereins kann Einsicht in die Konten und Unterlagen des Vereins nehmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann;

Tod eines Mitglieds;

Ausschluss aus dem Verein bei grobem Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins durch die Mitgliedsversammlung.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Nachfristsetzung von 2 Monaten ist ein wichtiger Grund für den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aber auch aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei

fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Ablehnungsantrages, sowie über die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das zu jeder Mitgliederversammlung zu fertigende Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinderhilfe Nepal zuzuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.01.2011 mit Änderungen vom 12.03.2011 beschlossen.